

Stellungnahme

Stuttgart, 18.07.2024

ArtikelVO zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften beruflicher Schulen (AVD-VO, 2BKKaufVO und BGVO)

Stellungnahme des Landeselternbeirates Baden-Württemberg (LEB BW)
zur Artikelverordnung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften
beruflicher Schulen (AVD-VO, 2BKKaufVO und BGVO)

Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg (LEB BW) befasste sich in
seiner Sitzung am 17. Juli 2024 eingehend mit der Artikelverordnung zur
Änderung der Verordnungen über die Ausbildung und den
Abschluss an den einjährigen Berufsschulen Ausbildungsvorbereitung
dual und der Ausbildungsvorbereitung (AVD-VO), über die Ausbildung
und Prüfung an den zweijährigen Kaufmännischen Berufskollegs
Fremdsprachen und Wirtschaftsinformatik (2BKKaufVO) und über die
Beruflichen Gymnasien (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufliche
Gymnasien - BGVO).

In der Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die
Ausbildung und den
Abschluss an den einjährigen Berufsschulen Ausbildungsvorbereitung
dual und der Ausbildungsvorbereitung (AVD-VO) wird es künftig eine
Ausgleichsregelung für die Note "ungenügend" geben. Weiterhin handelt
es sich vorwiegend um redaktionelle Anpassungen orthografischer Natur
und im Bereich der Fußnoten.

In der Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die
Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Kaufmännischen
Berufskollegs Fremdsprachen und
Wirtschaftsinformatik (2BKKaufVO) wird mit der Anpassung die
Bedeutung für die fremdsprachliche Ausrichtung gestärkt, in dem ein

Geschäftsstelle

Silberburgstraße 158
70178 Stuttgart

Telefonsprechstunde

Dienstag, Donnerstag
8:30 bis 12:00 Uhr

Vorstand

Sebastian Kölsch
(Vorsitzender)
Peter Buchmann
Erika Macan
Manja Reinholdt
Susanne Balzer
Bernd Oberhäußer
Friedhelm Biene

Kontakt

Tel. 0711 741094
Fax 0711 741096
www.leb-bw.de
info@leb-bw.de

fünftes Kernfach in den Sprachen Französisch oder Spanisch eingebettet wird.

Der Landeselternbeirat stimmt den Änderungen in den Verordnungen des Kultusministeriums zu, bemerkt aber kritisch, dass für bereits in der Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 2025 befindliche Schülerinnen und Schüler bei der Änderung der BGVO kein Bestandsschutz besteht, was hinsichtlich der notwendigen Kenntnisse in einer 2. Fremdsprache in weniger als 12 Monaten eine zu große Hürde darstellt.